

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Dezember 2018

Jahrgang 2018, Nr. 33

## Inhalt

|                                                               | Seite                                                                                                                                                                                                                                                       |     | Seite                                                                                                                                                                                                                                           |     |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b> |                                                                                                                                                                                                                                                             |     |                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
| 354                                                           | Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII und Aufhebung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 16.12.2004                                                                                              | 347 | 373 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke                                                                                                                                                 | 361 |
| 355                                                           | Erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bezüglich der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“                                                                                                                                              | 349 | 374 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 1/30/175 „Königsmühle“ der Stadt Lübbecke                                                                                                               | 363 |
| 356                                                           | Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist im März 2019                                                                                                                                                    | 350 | 375 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid vom 11.12.2018 der Stadt Porta Westfalica                                                                                                                                     | 365 |
| 357                                                           | Termine im Jahr 2019 für die nächste Jägerprüfung, die für die Erlangung des ersten Jagdscheines erforderlich ist                                                                                                                                           | 350 | 376 Gesamtabschluss 2010 der Stadt Porta Westfalica                                                                                                                                                                                             | 365 |
| 358                                                           | Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden                                                                                                                                                                                                                | 350 | 377 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica                                                                                                                                                     | 365 |
| 359                                                           | Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)                                                                                                                                                                                            | 350 | 378 11. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica                                                                                                                                  | 366 |
| 360                                                           | Öffentliche Zustellung von Bescheiden                                                                                                                                                                                                                       | 350 | 379 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica                                                                                                                          | 367 |
| 361                                                           | Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen                                                                                                                                                                                                              | 350 | 380 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica                                                                                                                                                  | 368 |
| 362                                                           | Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes                                                                                                                                                                                                              | 351 | 381 Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Haltepunkt Porta Westfalica“ der Stadt Porta Westfalica                                                                                  | 369 |
| <b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>    |                                                                                                                                                                                                                                                             |     |                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
| 363                                                           | 1. Änderungssatzung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen                                                                                                                                                                               | 351 | 382 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Porta Westfalica                                                                                            | 370 |
| 364                                                           | 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen                                                                                                                                                                  | 352 | <b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>                                                                                                                                                                                                      |     |
| 365                                                           | Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                                                                                                                 | 359 | 383 Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede                                                                                                     | 371 |
| 366                                                           | 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                                                                      | 359 | 384 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede                                                                                                                                               | 371 |
| 367                                                           | 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                                                                        | 359 | 385 Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen                                                         | 372 |
| 368                                                           | 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                                                 | 359 | 386 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren                                                                                                      | 376 |
| 369                                                           | 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                                                                             | 359 | 387 8. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung | 377 |
| 370                                                           | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Hüllhorst | 360 | 388 7. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung                                               | 379 |
| 371                                                           | Beabsichtigte teilweise Einziehung der Gemeindestraße „Hüllhorster Holz“ im Ortsteil Hüllhorst der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                                                       | 360 | 389 Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR); hier: Anlage 2 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserv)                                                                              | 380 |
| 372                                                           | 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke                                                                                                                               | 360 |                                                                                                                                                                                                                                                 |     |

**Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII**  
**und**  
**Aufhebung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe**  
 nach dem SGB XII vom 16.12.2004

**Artikel 1**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3 Abs. 2, 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke – im folgenden örtlicher Träger genannt – überträgt nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 des AG-SGB XII NRW den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen oder aus verwaltungstechnischen Gründen keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfesaufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der zustehenden Sozialhilfeleistungen, erlässt der örtliche Träger Richtlinien, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, das für eine Steuerung notwendige Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Übertragung vorgenommen hat, so kann er diese ganz oder teilweise widerrufen.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, die Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen und im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- (5) Durch die Übertragung von Aufgaben (§ 2) wird der örtliche Träger nicht von seiner Verantwortung, die ihm nach Bundes- und Landesrecht obliegt, entbunden.
- (6) Solange zwischen einer Stadt oder einer Gemeinde und dem örtlichen Träger streitig ist, wem die Durchführung im Einzelfall obliegt, ist die Stadt/Gemeinde verpflichtet, die erforderlichen Hilfen zu gewähren. § 4 AG-SGB XII NRW gilt entsprechend.

§ 2

- (1) Nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden folgen Aufgaben übertragen:
  - (a) die Beratung und Unterstützung sowie Aktivierung von Leistungsberechtigten (§ 11 SGB XII)
  - (b) die Gewährung von Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen
  - (c) die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen
- (2) Im Rahmen des Fünften Kapitels SGB XII obliegt die Ausstellung von Krankenscheinen bei Bedarf den Städten und Gemeinden.
- (3) Die Anmeldung, Änderung und Abmeldung von Fällen nach § 264 SGB V obliegt dem örtlichen Träger.

§ 3

- (1) Die Städte und Gemeinden verfolgen alle Ansprüche des örtlichen Trägers nach dem SGB X und SGB XII – mit Ausnahme des § 94 SGB XII – im eigenen Namen und setzen sie durch.
- (2) Streitverfahren vor dem Sozialgericht führen die Städte und Gemeinden durch.
- (3) Über gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ist der örtliche Träger zu informieren.

§ 4

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben auch die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 117 SGB XII.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

## Artikel 2

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 16.12.2004 tritt zum 01.01.2019 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 18.12.2018

Dr. Ralf Niermann  
Landrat

355

### Bekanntmachung über die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bezüglich der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“

Gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz NRW – LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/ SGV. NRW. 791) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die vom Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 18.06.2018 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Detmold hat im Anzeigeverfahren nach § 18 LNatschG mit Verfügung vom 06.12.2018 bestätigt, dass die vom Kreistag am 18.06.2018 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landesnaturschutzgesetz NRW und den auf Grund des LNatschG NRW erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ kann bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Umweltamt, Zimmer 337, in Minden, Portastr. 13, während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr - von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes NRW ist gemäß § 21 LNatschG NRW für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Satzung sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann er die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Minden, den 18. Dezember 2018

Dr. Ralf Niermann  
Landrat

**356**

**Bekanntmachung**

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

26. bis 28. März 2019

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 28.02.2019 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 03.12.2018

KREIS MINDEN-LÜBBECKE  
Der Landrat  
- untere Fischereibehörde -

**357**

**Bekanntmachung**

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 24.04.2019, um 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 26.04.2019 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet
  - a) für den Bereich des ehemaligen Kreises Minden am 29.04.2019 und am 30.04.2019 sowie
  - b) für den Bereich des ehemaligen Kreises Lübbecke am 07.05.2019 und am 08.05.2019statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 27.08.2019.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24.02.2019 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 164, einzureichen.

Minden, 03.12.2018

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat

**358**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**359**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**360**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung von Bescheiden**

Die Zustellung von Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**361**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

|       |                   |            |         |            |
|-------|-------------------|------------|---------|------------|
| Nr. 1 | Redaktionsschluss | 10.01.2019 | Ausgabe | 17.01.2019 |
| Nr. 2 | Redaktionsschluss | 24.01.2019 | Ausgabe | 31.01.2019 |
| Nr. 3 | Redaktionsschluss | 07.02.2019 | Ausgabe | 14.02.2019 |
| Nr. 4 | Redaktionsschluss | 21.02.2019 | Ausgabe | 28.02.2019 |

**Bekanntmachung**

**1. Änderungssatzung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2018**

**Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW – (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende**

**1. Änderungssatzung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2014 beschlossen:**

Artikel 1

§ 6 der Satzung lautet wie folgt:

1. Mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung, bei der nach §6 Abs. 2 der Vorsitzende und die Stellvertreter gewählt werden, treffen sich die vom Rat gewählten Mitglieder des SB, auf Einladung des bisherigen Vorsitzenden, um sich unter dessen Leitung durch persönliche Vorstellung kennenzulernen.  
Für das Treffen stellt die Verwaltung entsprechende Räume zur Verfügung.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
3. Ansonsten lädt der Vorsitzende unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ein.
4. Sollte ein ordentliches oder ein beratendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.
5. Steht ein Mitglied und sein persönlicher Stellvertreter bei einer Sitzung nicht zur Verfügung, wird der Vorsitzende von der Geschäftsstelle darüber informiert. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern dann ein anderes stellvertretendes Mitglied als Vertreter für diese Sitzung benennen.

Artikel 2

§ 7 der Satzung lautet wie folgt:

1. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Tod oder den Wegfall des Hauptwohnsitzes in Bad Oeynhausen. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder eine besondere Funktion innerhalb des SB ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat, auf Vorschlag des Beirates, einen Nachfolger.
3. Wer ein für den Seniorenbeirat schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat, das Mitglied abzuberufen.

Artikel 4

§ 9 der Satzung lautet wie folgt:

Der Beirat wirkt mit beratender Funktion in den Fachausschüssen für die Aufgabenbereiche Senioren, Soziales, Planung, Verkehr, Kultur sowie Sport mit. Dazu schlägt er dem Rat der Stadt Bad Oeynhausen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zur Wahl in die entsprechenden Fachausschüsse vor.

Artikel 5

§ 11 der Satzung lautet wie folgt:

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus gibt sich der Beirat für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel 6

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad

Oeynhausen vom 18.12.2014 tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.



**Gebührentarif**

| Tarif-Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                     | Gebühr in EUR |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>1</b>  | <b>VERVIELFÄLTIGUNGEN UND AUSZÜGE</b>                                                                                                                                                                                                          |               |
| 1.1       | Fotokopien und Ausdrücke (schwarz-weiß)                                                                                                                                                                                                        |               |
| ⇒         | je Seite DIN A 4 (erste bis zehnte Seite)                                                                                                                                                                                                      | 0,50          |
| ⇒         | je Seite DIN A 4 (ab der elften Seite)                                                                                                                                                                                                         | 0,30          |
| ⇒         | je Seite DIN A 3 und größer                                                                                                                                                                                                                    | 0,75          |
| 1.2       | Fotokopien und Ausdrücke (farbig)                                                                                                                                                                                                              |               |
| ⇒         | je Seite DIN A 4                                                                                                                                                                                                                               | 1,00          |
| ⇒         | je Seite DIN A 3                                                                                                                                                                                                                               | 1,50          |
| ⇒         | je Seite DIN A 2                                                                                                                                                                                                                               | 2,50          |
| 1.3       | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.                                             |               |
| ⇒         | je angefangene 15 Minuten                                                                                                                                                                                                                      | 6,50          |
| <b>2</b>  | <b>BEGLAUBIGUNGEN</b>                                                                                                                                                                                                                          |               |
| 2.1       | von Unterschriften oder Handzeichen                                                                                                                                                                                                            | 1,50          |
| 2.2       | von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen                                                                                                                                                                                   |               |
| ⇒         | je Seite                                                                                                                                                                                                                                       | 2,00          |
| 2.3       | Beglaubigung eines Zeugnisses                                                                                                                                                                                                                  |               |
| ⇒         | ein- oder mehrseitig                                                                                                                                                                                                                           | 3,00          |
| <b>3</b>  | <b>GENEHMIGUNGEN, ERLAUBNISSE, BESCHEIDE, AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN, SOWEIT NICHT EINE ANDERE GEBÜHR ODER GEBÜHRENFREIHEIT VORGESCHRIEBEN IST</b>                                                                              |               |
| ⇒         | je angefangene 30 Minuten                                                                                                                                                                                                                      | 17,00         |
| <b>4</b>  | <b>ERTEILUNG VON VORRANGSEINRÄUMUNGEN UND LÖSCHUNGSBEWILLIGUNGEN, FREIGABEERKLÄRUNGEN UND SONSTIGE ERKLÄRUNGEN FÜR DAS GRUNDBUCH (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b> |               |
| ⇒         | je angefangene 30 Minuten                                                                                                                                                                                                                      | 17,00         |
| <b>5</b>  | <b>ERTEILUNG VON ZWEITAUSFERTIGUNGEN VON BESCHEINIGUNGEN ETC.</b>                                                                                                                                                                              | 2,00          |
| <b>6</b>  | <b>ERSATZ FÜR VERLORENE ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENE HUNDESTEUER-MARKEN</b>                                                                                                                                                                      | 3,00          |
| <b>7</b>  | <b>FESTSTELLUNGEN AUS KONTEN UND AKTEN</b>                                                                                                                                                                                                     |               |
| ⇒         | je angefangene 30 Minuten                                                                                                                                                                                                                      | 17,00         |

| Tarif-Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                          | Gebühr in EUR |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>8</b>  | <b>AUSZUG</b> AUS DEM KASSENKONTO FÜR EIN RECHNUNGSJAHR                                                                                                                                             | 3,00          |
| <b>9</b>  | <b>GENEHMIGUNG</b> UND ÜBERWACHUNG VON ARBEITEN, DIE FÜR RECHNUNG<br>DRITTER VON UNTERNEHMEN AN STRAßEN, PLÄTZEN, KANÄLEN UND SONSTIGEN<br>ANLAGEN AUSGEFÜHRT WERDEN<br>⇒ je angefangene 30 Minuten | 18,00         |
| <b>10</b> | <b>FESTSTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUTACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE,</b><br>TECHNISCHE ARBEITEN, UND ZWAR FÜR                                                                                       |               |
| 10.1      | Büroarbeiten<br>⇒ je angefangene 30 Minuten                                                                                                                                                         | 18,00         |
| 10.2      | Außenarbeiten<br>⇒ je angefangene 30 Minuten                                                                                                                                                        | 18,00         |
| 10.3      | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten<br>⇒ je angefangene 30 Minuten                                                                                                           | 12,00         |
| <b>11</b> | <b>ABGABE</b> VON LEISTUNGSVERZEICHNISSEN BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN                                                                                                                          |               |
|           | ⇒ Mindestbetrag bis zu 20 Seiten                                                                                                                                                                    | 10,00         |
|           | ⇒ 21 bis 40 Seiten                                                                                                                                                                                  | 15,00         |
|           | ⇒ 41 bis 60 Seiten                                                                                                                                                                                  | 20,00         |
|           | ⇒ 61 bis 80 Seiten                                                                                                                                                                                  | 25,00         |
|           | ⇒ 81 bis 100 Seiten                                                                                                                                                                                 | 30,00         |
|           | ⇒ 101 bis 120 Seiten                                                                                                                                                                                | 35,00         |
|           | ⇒ 121 bis 140 Seiten                                                                                                                                                                                | 40,00         |
|           | ⇒ 141 bis 170 Seiten                                                                                                                                                                                | 45,00         |
|           | ⇒ 171 bis 210 Seiten                                                                                                                                                                                | 50,00         |
|           | ⇒ 211 bis 260 Seiten                                                                                                                                                                                | 55,00         |
|           | ⇒ 261 bis 350 Seiten                                                                                                                                                                                | 60,00         |
|           | ⇒ pro weitere angefangene 100 Seiten                                                                                                                                                                | 20,00         |
| <b>12</b> | <b>LICHTPAUSEN, PLOTS UND AUSDRUCKE AUF FOTOPAPIER</b>                                                                                                                                              |               |
|           | ⇒ je Seite bis DIN A 4                                                                                                                                                                              | 7,00          |
|           | ⇒ je Seite DIN A 3                                                                                                                                                                                  | 8,00          |
|           | ⇒ je Seite DIN A 2                                                                                                                                                                                  | 10,00         |
|           | ⇒ je Seite DIN A 1                                                                                                                                                                                  | 12,00         |
|           | ⇒ je Seite DIN A 0                                                                                                                                                                                  | 14,00         |
|           | ⇒ für <i>transparente</i> Lichtpausen und farbige Ausdrücke per<br>Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben                                                                                 |               |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in EUR |
|-----------|------------|---------------|
|-----------|------------|---------------|

### 13 NUTZUNG VON ARCHIVBESTÄNDEN DES STADTARCHIVS BAD OEYNHAUSEN

- 13.1 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände, Dateien, Archivbehelfe oder Bibliotheksgut erfordern  
 ⇒ je angefangene 15 Minuten 17,00

- 13.2 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen  
 ⇒ je angefangene 15 Minuten 17,00

- 13.3 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient (Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)

#### 13.3.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte

⇒ Für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von

- bis 5.000 Exemplare 38,00
- bis 10.000 Exemplare 75,00
- bis 50.000 Exemplare 100,00
- bis 100.000 Exemplare 125,00
- mehr als 100.000 Exemplaren,  
je weitere angefangene 100.000 Exemplare 50,00  
bis zu einem Höchstsatz von 300,00

⇒ Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50 % berechnet.

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.

#### 13.3.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe

⇒ je angefangene 30 Sekunden 100,00

⇒ Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Tarif-Nr. | Gegenstand                                                                                                              | Gebühr in EUR |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 13.4      | Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion                                                                            |               |
| ⇒         | für eine Woche                                                                                                          | 25,00         |
| ⇒         | für einen Monat                                                                                                         | 38,00         |
| ⇒         | für drei Monate                                                                                                         | 75,00         |
| ⇒         | für sechs Monate                                                                                                        | 115,00        |
| ⇒         | für ein Jahr                                                                                                            | 190,00        |
| <b>14</b> | <b>BEREITSTELLUNG</b> VON DATEIEN PER EMAIL ODER DATENTRÄGER                                                            |               |
| ⇒         | je angefangene 10 Minuten                                                                                               | 6,50          |
| <b>15</b> | <b>VORPRÜFUNG</b> VON BAUZEICHNUNGEN (ANTRÄGE AUF ÖFFENTLICHE MITTEL)                                                   |               |
| ⇒         | je Seite DIN A 4                                                                                                        | 1,00          |
| ⇒         | je Seite DIN A 3                                                                                                        | 1,50          |
| ⇒         | je Seite DIN A 2                                                                                                        | 2,00          |
| ⇒         | je Seite DIN A 1 und größer                                                                                             | 2,50          |
| ⇒         | Übereinstimmungsvermerk für Anträge auf öffentliche Mittel<br>je Seite                                                  | 1,00          |
| <b>16</b> | <b>BESCHEINIGUNG</b> ÜBER ANLIEGERBEITRÄGE (STRABENANLIEGER- UND KANAL-ANSCHLUSSBEITRÄGE)                               | 12,00         |
| <b>17</b> | <b>ERTEILUNG</b> VON SONDERNUTZUNGSERLAUBNISSEN                                                                         |               |
| 17.1      | für nicht kommerzielle Stände (Info-Stände)                                                                             | 12,00         |
| 17.2      | für kommerzielle Stände bzw. für sonstige Sondernutzungen                                                               | 15,00         |
| 17.3      | für Sondernutzungen mit Ortsbegehung                                                                                    | 25,00         |
| <b>18</b> | <b>EINSICHTNAHME</b> UND ÜBERLASSUNG VON BAUAKTEN                                                                       |               |
| ⇒         | Einsichtnahme in Hausakten inkl.<br>Prüfung der Berechtigung<br>bei mehr als 5 Vorgängen je weiteren Vorgang            | 10,00<br>3,00 |
| ⇒         | Überlassung von Hausakten inkl.<br>Prüfung der Berechtigung<br>bei mehr als 5 Vorgängen je weiteren Vorgang             | 15,00<br>5,00 |
| ⇒         | Übersendung der Akten je Päckchen                                                                                       | 5,00          |
| ⇒         | Übersendung digitalisierten Akten je Datei inkl.<br>Prüfung und Berechtigung                                            | 50,00         |
| <b>19</b> | <b>GEBÜHREN IM BEREICH DES PERSONENSTANDSWESENS</b>                                                                     |               |
| 19.1      | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der<br>Eheschließung oder bei Ausstellung eines<br>Ehefähigkeitszeugnisses | 53,00         |

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

|       |                                                                                                                                                                             |       |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 19.2  | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist                                                                                                    | 88,00 |
| 19.3  | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt<br>53,00                                                     |       |
| 19.4  | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden                          | 70,00 |
| 19.5  | Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Rathauses<br>53,00                                                                                                               |       |
| 19.6  | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer                                                                                                               | 53,00 |
| 19.7  | Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt                                                                                              | 35,00 |
| 19.8  | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften                                    | 35,00 |
| 19.9  | Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB und Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB                                                                                   | 35,00 |
| 19.10 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namenserklärung oder über eine namensrechtliche Erklärung inkl. Namenswahl nach § 48 EGBGB und Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB | 10,00 |
| 19.11 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG                                       | 88,00 |
| 19.12 | Nachträgliche Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe oder Konsularpartnerschaft zwischen Ausländern (§ 34 PStG)                        | 88,00 |
| 19.13 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG                                                                                                                  | 70,00 |
| 19.14 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung                                                                                                         | 35,00 |
| 19.15 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Familienbuches oder den früheren Standesregistern                        | 14,00 |
| 19.16 | Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG                                                                                                                        | 14,00 |
| 19.17 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges,                                                               |       |

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

|       |                                                                                                                                                        |       |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|       | wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr                                                        |       |
|       | 7,00                                                                                                                                                   |       |
| 19.18 | Auskunft aus dem der Einsicht in ein Personenstandsregister                                                                                            | 18,00 |
| 19.19 | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte                                                                                                    | 18,00 |
| 19.20 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, pro angefangenen 20 Minuten Aufwand    | 23,00 |
| 19.21 | Eintragung in ein internationales Stammbuch                                                                                                            |       |
|       | 10,00                                                                                                                                                  |       |
| 19.22 | Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 88,00 |
| 19.23 | Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalles                                                                                               | 23,00 |

365

**Bekanntmachung**  
**der Gemeinde Hüllhorst**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hüllhorst vom 12.12.2018 wird im vollen Wortlaut vom 29.12.2018 bis 09.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer E.02, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 14.12.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Rührup

366

**Bekanntmachung**  
**der 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung  
in der Gemeinde Hüllhorst vom 12.12.2018**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2019 bis 14.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.12.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Rührup

367

**Bekanntmachung**  
**der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren  
der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2019 bis 14.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.12.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Rührup

368

**Bekanntmachung**  
**der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen  
im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2019 bis 14.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.12.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Rührup

369

**Bekanntmachung**  
**der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren  
der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2019 bis 14.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.12.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Rührup

**370** **Bekanntmachung**  
**der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte**  
**für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler**  
**(Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden)**  
**der Gemeinde Hüllhorst vom 29.06.2017**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2019 bis 14.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.12.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Rührup

**371** **Bekanntmachung**  
**der Gemeinde Hüllhorst über die beabsichtigte teilweise Einziehung**  
**der Gemeindestraße „Hüllhorster Holz“ im Ortsteil Hüllhorst**

Die Bekanntmachung über die beabsichtigte teilweise Einziehung der o.g. Gemeindestraße wird im vollen Wortlaut vom 28.12.2018 bis 04.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 19.12.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
Rührup

**372** **Bekanntmachung**  
**1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung**  
**für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke**

vom 15.11.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 15.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche incl. Gemeinschaftsfläche und Kalendermonat in den zentralen Unterkünften (Kategorie 1) 6,85 €, in dezentralen Unterkünften im Eigentum der Stadt/Neubauten (Kategorie 2) 18,73 €, in dezentralen Unterkünften im Eigentum der Stadt/sonstige Bauten (Kategorie 3) 7,63 € und in den sonstigen dezentralen Unterkünften (Kategorie 4) 10,62 €. Die Nutzfläche incl. Gemeinschaftsfläche pro untergebrachte Person ermittelt sich durch Division der gesamten Nutzfläche incl. Gemeinschaftsfläche der jeweiligen Unterkünfte einer Kategorie durch die Anzahl der Unterbringungsplätze.“

In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Benutzerinnen und Benutzer, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 11.12.2018

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**373**

## **Bekanntmachung**

### **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke vom 14.12.2018**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 13.12.2018 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Verleihung des Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte für die jeweilige Laufzeit wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten. Dies gilt bei Wahlgrabstätten auch für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Nutzungsrechts.

Nutzungsberechtigte, die vor dem 01.01.2017 eine Wahlgrabstätte erworben haben, zahlen eine jährliche Unterhaltungsgebühr.

2. Das Wort „Erwerbsgebühr“ wird durch das Wort „Grabnutzungsgebühr“ ersetzt.
8. Das Wort „Ausgrabung“ wird durch das Wort „Ausbettung“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

(2) Satz 1 wird gestrichen. Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Andere Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wahlleistungen, für die ein Entgelt erhoben wird, werden einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Ist im Gebührenbescheid oder der Rechnung eine andere Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

#### **Artikel II**

Das in der Anlage in Tabellenform enthaltene „Tarifblatt (Anlage zur Gebührensatzung)“ wird vollständig ausgetauscht mit dem folgenden Gebührentarif:

Gebührentarif zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lübbecke vom 14.12.2018

| <b>1</b> | <b>Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten</b>                |            |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1      | Erwerb einer Wahlgrabstätte (1 Stelle) für Erdbestattungen für 40 Jahre            | 1.669,22 € |
| 1.1.1    | Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle – 1/40                                       | 41,73 €    |
| 1.2      | Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (1 Stelle) für 40 Jahre                           | 1.333,55 € |
| 1.2.1    | Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle 1/40                                         | 33,34 €    |
| 1.3      | Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte Grabfeld schwarz, Nr. 447 (1 Stelle) für 40 Jahre | 1.060,05 € |
| 1.3.1    | Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle – 1/40                                       | 26,50 €    |
| 1.4      | Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (2 Stellen) für 40 Jahre                          | 2.567,65 € |
| 1.4.1    | Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle – 1/40                                       | 64,19 €    |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.5      | Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte Grabfeld schwarz, Nr. 447 (2 Stellen) für 40 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2.123,20 €     |
| 1.5.1    | Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr -1/40                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 53,08 €        |
| 1.6      | Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe (2 Stellen) für 40 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                               | 2.169,82 €     |
| 1.6.1    | Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr -1/40                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 54,25 €        |
| 1.7      | Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen für 30 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1.289,41 €     |
| 1.8      | Erwerb eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr für Erdbestattungen für 20 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                               | 909,61 €       |
| 1.9      | Erwerb eines Urnenreihengrabes für 30 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1.037,66 €     |
| 2.0      | Erwerb einer anonymen oder halbanonymen Urnenreihengrabstätte                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 851,18 €       |
| 2.0.1    | Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr in besonderen Fällen -1/30                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 28,37 €        |
| 2.1      | Benutzung des Aschestreifendes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 400,00 €       |
| 2.2      | Zusatzgebühr Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe für Doppelwahlgrab Urne                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 510,38 €       |
| 2.3      | Zusatzgebühr Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe für Reihengrab Urne                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 208,45 €       |
| 2.4      | Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Doppelgrab mit Stele                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1.599,92 €     |
| 2.5      | Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Doppelgrab mit 2 Pultsteinen                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1.650,50 €     |
| 2.6      | Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Einzelgrab mit Viertelkreis                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1.096,86 €     |
| <b>2</b> | <b>Unterhaltungsgebühren für je eine Grabstelle (Wahlgrab)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>18,40 €</b> |
|          | Mit der Unterhaltungsgebühr sind die laufenden Kosten der Friedhofsunterhaltung abgegolten.                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |
| <b>3</b> | <b>Bestattungsgebühren und Nebenleistungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |
| 3.1      | Gebühr für Sargbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                |
| 3.1.1    | Wahlgrabstätte (Grabaushub Standard)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 761,60 €       |
| 3.1.2    | Wahlgrabstätte (Grabaushub von Hand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 999,60 €       |
| 3.1.3    | Reihengrabstätte (Grabaushub Standard)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 737,80 €       |
| 3.1.4    | Reihengrabstätte (Grabaushub per Hand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 975,80 €       |
| 3.1.5    | Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub Standard)                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 362,95 €       |
| 3.1.6    | Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub per Hand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 505,75 €       |
|          | Mit den Gebühren nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.6 werden abgegolten:<br>Grabaushub, Standardgrabausschmückung, Befördern des Grabschmucks innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Grab schließen, Erstellen eines Grabprovisoriums, Abräumen des Trauerschmuckes (nach ca. 6 Wochen) und Abtragen des Grabprovisoriums                                             |                |
| 3.2      | Aufpreis für Lagerung von Grabaushub in Hubcontainer                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 59,50 €        |
| 3.3      | Aufpreis für Lagerung von Grabaushub in Erdbox                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 35,70 €        |
| 3.4      | Gebühr für Urnenbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                |
| 3.4.1    | Urnenwahlgrabstätte (Grabaushub Standard)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 214,20 €       |
| 3.4.2    | Urnenwahlgrabstätte (Grabaushub per Hand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 243,95 €       |
| 3.4.3    | Urnenreihengrabstätte (Grabaushub Standard)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 190,40 €       |
| 3.4.5    | Urnenreihengrabstätte (Grabaushub per Hand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 220,15 €       |
|          | Mit den Gebühren nach Ziffer 3.4.1 bis 3.4.5 werden abgegolten: ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einem Monat, Grabaushub, Standardgrabausschmückung, Befördern des Grabschmucks innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Grab schließen, Erstellen eines Grabprovisoriums, Abräumen des Trauerschmuckes (nach ca. 6 Wochen) und Abtragen des Grabprovisoriums. |                |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |            |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.5        | Ausbettung Sarg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1.142,40 € |
| 3.6        | Ausbettung Urne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 571,20 €   |
|            | Mit den Gebühren der Ziffern 3.5 und 3.6 werden abgegolten: Öffnen des bisherigen Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofs, Senken der Leiche/Gebeine/Urne und Schließen des bisherigen Grabes<br>Außer den Gebühren nach 3.5 und 3.6 können entstandene Auslagen für etwaige notwendige Nebenarbeiten (z. B. Entfernen oder Versetzen von Grabmalen) berechnet werden. |            |
| <b>3.7</b> | <b>Gebühr für Nebenleistungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
| 3.7.1      | Benutzung der Friedhofskapelle je Fall, Nutzungsdauer max. 2 Stunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 141,00 €   |
| 3.7.2      | Benutzung einer Leichen- oder Kühlzelle pro Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 54,00 €    |
| <b>4.</b>  | <b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |
| 4.1        | Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 165,00 €   |
| 4.2        | Allgemeine Bearbeitungsgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 33,00 €    |
| 4.3        | Die Kosten für die Abräumung, Einebnung und Raseneinsaat bei vorzeitiger und gewöhnlicher Rückgabe des Nutzungsrechtes werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.                                                                                                                                                                                                                                    |            |
| 4.4        | Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft. Für die Anwendung des geänderten Tarifs ist das Sterbedatum maßgeblich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 14.12.2018

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**374**

#### Bekanntmachung

#### **Satzung der Stadt Lübbecke über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 1/30/175 „Königsmühle“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Durch Beschluss des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 28.11.2018 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nördlich der Berliner Straße (B 239), östlich der Bergtorstraße und südlich der Straße Feuerrenne beschlossen. Zur Sicherung der Planung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für das vorgenannte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem abgedruckten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze unterbrochene Linie begrenzt.

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt; spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

#### Bekanntmachungsanordnung

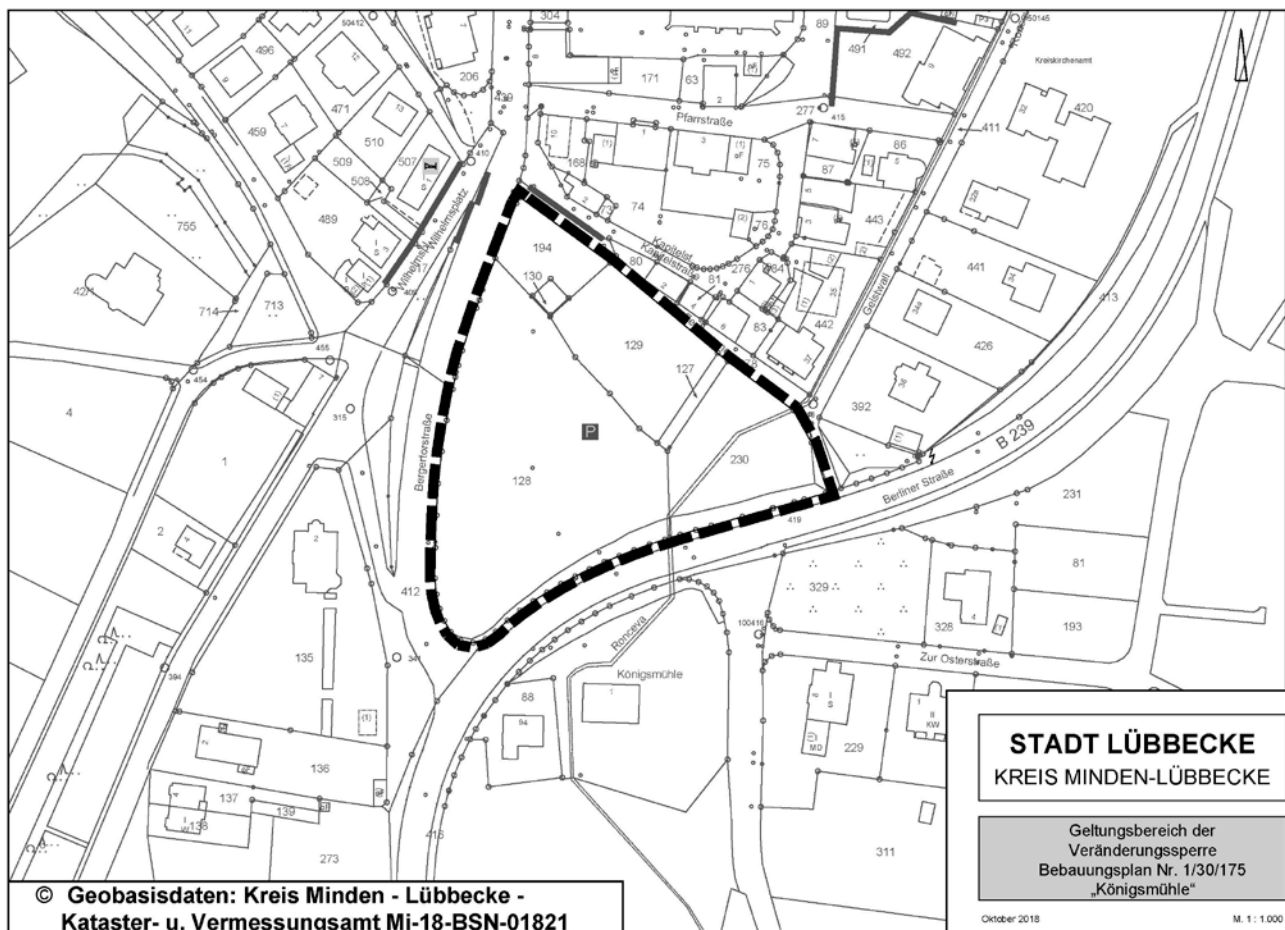
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 17.12.2018

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



375

**Bekanntmachung  
des Abstimmungsergebnisses  
zum Bürgerentscheid vom 11. Dezember 2018**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 das Ergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid vom 11.12.2018 über die Fragestellung „Sollen alle Portaner Grundschulen an ihren jetzigen Haupt- und Teilstandorten verbleiben und dort saniert werden?“ wie folgt festgestellt:

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| • Abstimmberechtigte: | 29.936 |
| • abgegebene Stimmen: | 11.802 |
| • ungültige Stimmen:  | 18     |
| • gültige Stimmen:    | 11.784 |
| • davon Ja-Stimmen:   | 8.532  |
| • davon Nein-Stimmen: | 3.252  |

Gemäß § 26 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Abstimmungsfrage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürger/innen beträgt.

Für einen Erfolg des Bürgerentscheids im Sinne der Fragestellung waren demnach mindestens 5.988 (=29.936 x 20%) gültige Ja-Stimmen erforderlich. Es ist eine Mehrheit der Ja-Stimmen festzustellen, die gleichzeitig das erforderliche Mindestquorum von 5.988 Stimmen erreicht hat. Der Bürgerentscheid hat damit Erfolg im Sinne der Fragestellung.

Porta Westfalica, 18.12.2018

Bernd Hedtmann  
Bürgermeister

376

**Bekanntmachung  
Gesamtabschluss 2010  
der Stadt Porta Westfalica**

Aufgrund des § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 24.09.2018 die nachstehend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

Der Gesamtabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010, für den ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vorliegt, wird mit einer Bilanzsumme von 287.289.619,85 € bestätigt. Der Gesamtjahresfehlbetrag von 15.278.138,54 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet; es verbleibt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 3.371.281,60 €.

Dem Bürgermeister wird bezüglich des Gesamtabchlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Gesamtabschluss zum 31.12.2010 ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2018 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 20.11.2018 hat der Landrat das Anzeigeverfahren für beendet erklärt.

Der Gesamtabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 127, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Porta Westfalica, den 18.12. 2018

Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann

377

**Bekanntmachung  
4. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Satzung  
über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014**

Aufgrund

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,

§§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

1. Die Reinigungsklassen der nachfolgenden Straßen werden wie aufgeführt geändert:

Alte Straße W1  
S1 von Kleinenbremer Straße bis Rintelner Straße  
S3 von Kleinenbremer Straße bis Bückeburger Straße  
Demminer Straße W4  
Kreuzberger Straße W4  
Oberes Rahlbruch: W4 zwischen Möllberger Straße und Stiege  
Stiege: W4  
Zur Egge: W2  
Zur Schalksmühle W2

## Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.12.2018

Hedtmann  
Bürgermeister

378

## **Bekanntmachung**

### **11. Änderungssatzung vom 18.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2008**

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016, S. 934), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 ([GV. NRW. S. 1150](#)), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

### **2. § 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:**

Die verbrauchsunabhängige Gebühr beträgt bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss 7,00 Euro pro Monat

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich  
3,79 €

### **3. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

- a) Die Gebühr für ein Grundstück beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,06 €
- b) Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,26 €

## Artikel II Inkrafttreten

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.12.2017

Hedtmann  
Bürgermeister

**379**

### **Bekanntmachung**

#### **2. Änderungssatzung vom 18.12.2018 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016 (Entsorgungssatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW 2018, S. 90)
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2771) sowie
- der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016, S. 934)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 ([BGBl. I S. 3295](#), 3297) m. W. v. 05.09.2017)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

§ 11:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

- a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von 23,92 €
  - b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von 48,54 €
- je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

#### **Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.12.2018

Hedtmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**20. Änderungssatzung vom 18.12.2018**  
**zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 6, 9 und 14 des Rettungsgesetzes NRW vom 24.11.1992 (GV NRW S. 750) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 die 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**  
**Gebührentarife**

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

- a) Grundgebühr 195,69 €
- b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 9,29 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

- a) Grundgebühr 173,28 €
- b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 4,36 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- a) Grundgebühr 195,69 €
- b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich 9,29 €

**Artikel II**

Diese 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlichen bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

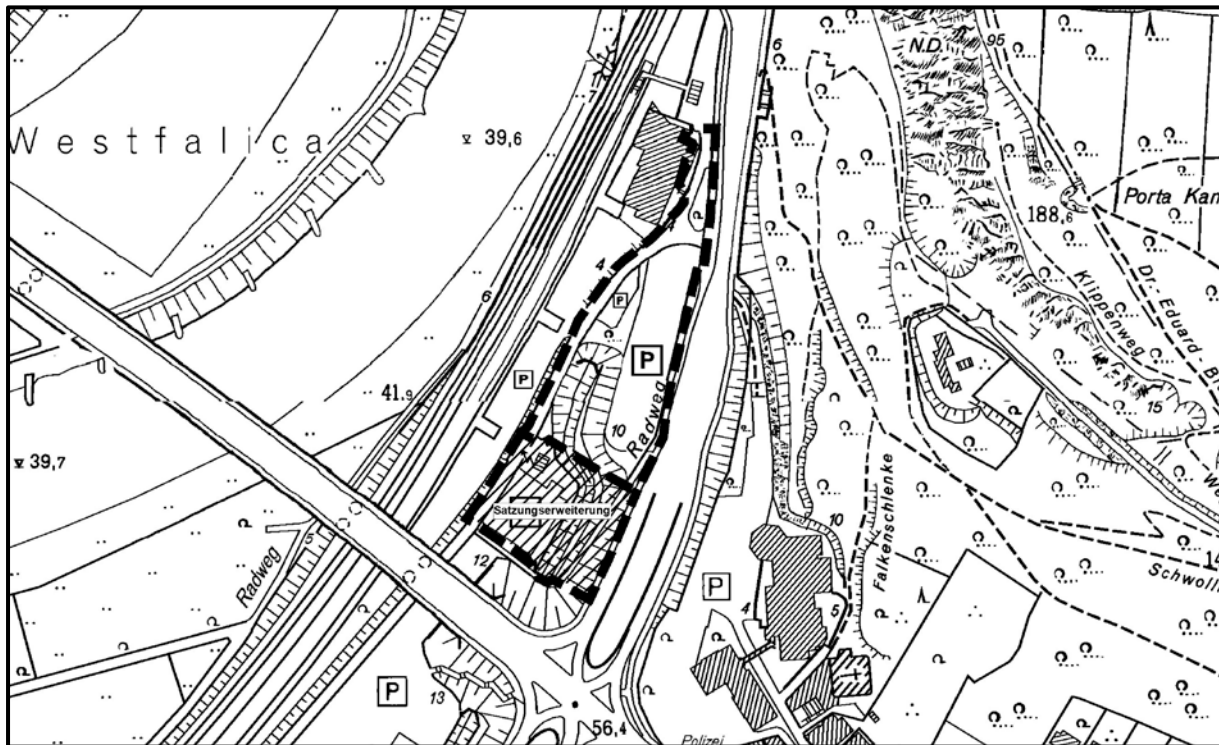
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.12.2018

Berndt Hedtmann  
 Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica**

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Haltepunkt Porta Westfalica“



Präambel

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen im Bereich „Haltepunkt Porta Westfalica“ im Stadtteil Hausberge steht der Stadt Porta Westfalica in dem unter § 2 dieser Satzung festgelegten erweiterten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB an allen bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der erweiterte Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der zugehörigen Karte jeweils bezeichneten, bebauten und unbebauten Grundstücke in der Gemarkung Hausberge, Flur 9.

In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich sowie die Erweiterung der Satzung im Maßstab 1:5000 dargestellt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der bevorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich „Haltepunkt Porta Westfalica“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Porta Westfalica, 18.12.2018

Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann

**382**

### **Bekanntmachung**

#### **1. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Porta Westfalica vom 30.12.2015**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 11 1. d) wird um folgenden Satz ergänzt: wobei der Umfang der Sondernutzung im allgemeinverträglichen Rahmen zu bleiben hat, z.B. maximal 50 Plakate pro Veranstaltung.

§12 wird wie folgt geändert: Der aktuelle Text wird in § 14 verschoben, der neue Text lautet: „Datenschutz Die Stadt Porta Westfalica erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert nur die zur Sicherstellung der Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen, personenbezogenen Daten. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn die Stadt Porta Westfalica aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

§ 13 wird neu eingefügt Text:

„Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §6 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,

2. den Bestimmungen und/ oder Auflagen einer Erlaubnis zuwider handelt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Nordrhein- Westfalen (OWiG NRW) in der geltenden Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht anderweitig bedroht sind.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.“

In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung werden und B. folgende Änderungen vorgenommen:

Unter Punkt 1. wird der Text „Baubuden“ wird durch den Text „Bauwagen“ ersetzt, der Text „Arbeitswagen“ wird gestrichen, hinter dem Text „Baumaschinen“ wird der Text „Masten, Rohrbrücken, etc. und“ eingefügt. Der Text „angefangener m²“ wird gestrichen. Der Text „1,80 Euro“ wird durch den Text „50,- €“ ersetzt.

Unter Punkt 2. Wird der Text „Masten, Rohrbrücken Stück/angefangener Monat 1,50 Euro“ gestrichen und der Text „Container/ Mulden über 48 Stunden je Monat privat 15,- € gewerblich 50,- €“ eingefügt.

Unter Punkt 3. Wird der Text „Imbissstuben“ durch den Text: „Freiflächen von Gaststätten“ eingefügt, hinter dem Text „Kiosken“ der Text „etc.“ eingefügt.

Unter Punkt 4. Wird hinter „Ausstellungsstände“ der Text „von Fahrzeugen und Anhängern für“ eingefügt. Der Text „kommerzielle“ wird durch den Text „gewerbliche“ ersetzt. Der Text „angef. m²“ wird durch den Text „pro Stück“ ersetzt.

Unter Punkt 5 wird der Text „außerhalb vertraglicher Regelungen“ gestrichen.

Punkt 6. Wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 7. Wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 8. Wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.12.2018

Bernd Hedtmann  
Bürgermeister

**383****Bekanntmachung****des Beschlusses der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede  
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017**

Die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 beschlossen, den Jahresabschluss des Musikschulverbandes für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 201.483,52 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.922,32 € der Ausgleichsrücklage zu zuführen sowie dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 10.12.2018

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede  
Der Verbandsvorsteher  
gez. Vieker

**384****Bekanntmachung****Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 19.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 517.460,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 527.460,00 EUR |

im Finanzplan mit

|                                                                                                |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 516.910,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 530.360,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 100,00 EUR     |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.500,00 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

entfällt

#### § 7

entfällt

#### § 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird auf 285.460,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Stadt Espelkamp  | 146.137,00 € |
| Stadt Rahden     | 86.390,00 €  |
| Gemeinde Stewede | 52.933,00 €  |
|                  | 285.460,00 € |

#### § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.11.2018 angezeigt worden.

Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 28.11.2018 erteilt worden.

Espelkamp, den 10.12.2018

Vorsitzender der Musikschulverbandsversammlung  
gez. Grote

### 385

#### **Bekanntmachung**

#### **Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.11.2018 die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 dieser Satzung zugestimmt. (Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.)

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen betreiben die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die Stadtwerke Bad Oeynhausen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Bad Oeynhausen die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- 2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadtwerke Bad Oeynhausen von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- 1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- 2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- 2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- 3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- 1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegelmessung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken Bad Oeynhausen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegelmessung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- 2) Abflusslose Gruben sind bei Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- 3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die Stadtwerke Bad Oeynhausen den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- 4) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- 5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- 7) Die Anlageninhalte gehen mit der Entsorgung in das Eigentum der Stadtwerke Bad Oeynhausen über. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- 1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Bad Oeynhausen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus den Stadtwerken Bad Oeynhausen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Bad Oeynhausen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- 1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen haben gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtwerken Bad Oeynhausen ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## **§ 9**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- 1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Klein-kläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen.
- 2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

- 3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- 4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legen die Stadtwerke Bad Oeynhausen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- 5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- 6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen erfolgen kann.
- 7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- 8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW können die Stadtwerke Bad Oeynhausen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### **§ 10 Haftung**

- 1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadtwerke Bad Oeynhausen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- 2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- 3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haften die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 10 a der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AÖR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 in der jeweils geltenden Fassung erhoben

#### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtwerke Bad Oeynhausen nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG).

#### **§ 14 Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.01.2011 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Entwässerung veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 14.12.2018

gez.  
Schwarze  
Vorstand

**386**

#### **Bekanntmachung 5. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Zuständigkeitsbereinigung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Zuständigkeitsbereinigung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 27.11.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 dieser Satzung zugestimmt.

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,76 €.

## Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 jährlich 0,81 €.

## Artikel III

Nach § 10 wird § 10a neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

### § 10a

Gebühr für das Auspumpen, Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und Inhaltsstoffen aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Für das Auspumpen, Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm / Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die Kläranlage der Stadtwerke Bad Oeynhausen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.
- 2) Die Gebühr beträgt 71,28 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen/n Klärschlamm / Inhaltsstoffe.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## Artikel IV

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.  
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Entwässerung veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 14.12.2018

gez.  
Schwarze  
Vorstand

387

## Bekanntmachung

### **8. Änderungssatzung vom 14.12.2018**

### **zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen.  
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 dieser Satzung zugestimmt.

## Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

- Für Fußgängerzonen: 1,96 €
- Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen: 1,12 €
- Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs: 1,01 €
- Für Straßen des überörtlichen Verkehrs: 0,89 €

## Artikel II

§ 6 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 1,22 €
- in Reinigungsklasse 2: 0,98 €
- in Reinigungsklasse 3: 0,73 €

## Artikel III

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird hinsichtlich des Sommerdienstes und des Winterdienstes wie folgt geändert:

1. Für die Straße Am Meierbach werden folgenden Einstufungen vorgenommen:

|              | Sommerdienst                |          |                |                       |                                | Winterdienst      |
|--------------|-----------------------------|----------|----------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------|
|              | Verpflichtung zur Reinigung |          |                |                       |                                | Fahrbahnreinigung |
| Straße       | Verkehrsart der Straße      | Fahrbahn | Gehweg/Bankett | Kompl. Straßenbereich | Häufigkeit der Reinigung/Woche | Reinigungs-klasse |
| Am Meierbach | A                           | St       | Anl.           |                       | 1*                             | 4                 |

2. Der Straßenabschnitt Finkenburghang in südlicher Richtung von Hausnummer 27 bis zur Straße Am Sonnenhang wird für den Winterdienst in die Reinigungsklasse 4 eingestuft.

3. Die bisher geltenden Festsetzungen im Straßenverzeichnis für den Straßenabschnitt Finkenburghang in nördlicher Richtung bis Hausnummer 19 werden gestrichen.

Für diesen Straßenabschnitt werden folgende neue Straßenabschnitte mit den nachfolgenden Einstufen gebildet und in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

|                                                                    | Sommerdienst                |          |                |                       |                                | Winterdienst      |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------|----------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------|
|                                                                    | Verpflichtung zur Reinigung |          |                |                       |                                | Fahrbahnreinigung |
| Straße                                                             | Verkehrsart der Straße      | Fahrbahn | Gehweg/Bankett | Kompl. Straßenbereich | Häufigkeit der Reinigung/Woche | Reinigungs-klasse |
| Finkenburghang in nördlicher Richtung bis Parkplatz Finkenburghang | A                           |          |                | Anl                   | 1                              | 3                 |
| Finkenburghang von Parkplatz Finkenburghang bis Haus-Nr. 19        | A                           |          |                | Anl                   | 1                              | 4                 |

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 14.12.2018 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Straßen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 14.12.2018

gez.  
Schwarze  
(Vorstand)

**388**

### **Bekanntmachung 7. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsgesetz vom 07.04.2017 (GHV. NRW. S. 442) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 dieser Satzung zugestimmt.

#### **Artikel I**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

|                                                  |               |
|--------------------------------------------------|---------------|
| a) für jedes 80-l-Restmüllgefäß                  | 101,80 Euro   |
| für jede 80-l-Biotonne                           | 70,00 Euro    |
| bei 14tägiger Entleerung                         |               |
| b) für jedes 120-l-Restmüllgefäß                 | 152,70 Euro   |
| für jede 120-l-Biotonne                          | 104,99 Euro   |
| bei 14tägiger Entleerung                         |               |
| c) für jedes 240-l-Restmüllgefäß                 | 305,41 Euro   |
| für jede 240-l-Biotonne                          | 209,99 Euro   |
| bei 14tägiger Entleerung                         |               |
| d) für jedes 80-l-Restmüllgefäß                  | 81,44 Euro    |
| für jedes 120-l-Restmüllgefäß                    | 122,16 Euro   |
| bei 4-wöchentlicher Entleerung                   |               |
| e) für jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter (Restmüll) |               |
| - bei 14tägiger Entleerung                       | 1.399,78 Euro |
| - bei wöchentlicher Entleerung                   | 2.799,55 Euro |
| - bei 2 x wöchentlicher Entleerung               | 5.599,13 Euro |

Bei den Eigentümern von 1.100-l-Müllgroßbehältern reduziert sich die Benutzungsgebühr um die Mehrkosten von 29,59 Euro pro Gefäß und Jahr.

#### **Artikel II**

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Abfall veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 14.12.2018

gez.  
Schwarze  
(Vorstand)

389

### **Bekanntmachung** **Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)** **vom 14.12.2018**

#### **Anlage 2** **zu der** **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)** **vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S 1067)**

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 27.11.2018 gelten mit Wirkung vom 01.01.2019 folgende Preise

#### **1. Baukostenzuschuss**

Der Baukostenzuschuss gemäß Ziffer II Abs. 3 der Anlage 1 zur AVBWasserV beträgt netto 300,00 Euro je Anteil. Der Endpreis einschl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) beträgt 321,00 Euro.

#### **2. Wasserpreis**

Der Wasserpreis gliedert sich in den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis sowie den verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis, gestaffelt nach Zählergröße.

Der Arbeitspreis beträgt netto 1,68 € je cbm einschl. Wasserentnahmeentgelt des Landes NRW. Der Endpreis einschl. Mehrwertsteuer (von z.Zt. 7 %) beträgt 1,80 € je cbm.

Der monatliche Grundpreis ist abhängig von der Zählergröße und ist wie folgt gestaffelt:

| Zählergröße nach<br>Nenndurchfluss *1) | Zählergröße nach<br>Dauerdurchfluss *2) | Monatlicher Preis<br>(ohne Umsatzsteuer) | Monatlicher Preis<br>(mit 7 % Umsatzsteuer) |
|----------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Qn 2,5                                 | Q 3 4                                   | 6,00 €                                   | 6,42 €                                      |
| Qn 6                                   | Q 3 10                                  | 7,50 €                                   | 8,03 €                                      |
| Qn 10                                  | Q 3 16                                  | 9,00 €                                   | 9,63 €                                      |
| Qn 15                                  | Q 3 25                                  | 90,00 €                                  | 96,30 €                                     |
| Qn 40                                  | Q 3 63                                  | 102,00 €                                 | 109,14 €                                    |
| Qn 60                                  | Q 3 100                                 | 126,00 €                                 | 134,82 €                                    |
| Qn 150                                 | Q 3 250                                 | 180,00 €                                 | 192,60 €                                    |

\*1) EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler

\*2) EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt monatlich. Bei Eigentümerwechsel oder Übernahme wird der Grundpreis taggenau dem Neukunden zugerechnet.

### 3. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung des Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### 4. Inbetriebsetzungskosten

Für das Anschließen der Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### 5. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### 6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2 AVB-WasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet und insofern nicht von den Stadtwerken zu vertreten ist.

### 7. Sonstige Kosten

|                                                                                                                                                                                                  | brutto   | netto     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| 7.1. Mahnung                                                                                                                                                                                     | 5,00 €*  | (5,00 €)  |
| 7.2. Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso                                                                                                                                                      | 35,00 €* | (35,00 €) |
| 7.3. Einstellung der Versorgung, die vom Kunden zu vertreten ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV)                                                                                                        | 40,00 €* | (40,00 €) |
| 7.4. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)                                                                                      | 42,80 €  | (40,00 €) |
| 7.5. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) außerhalb der normalen Geschäftszeiten                                               | 64,20 €  | (60,00 €) |
| 7.6. Vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems                                                                                                  | 11,90 €  | (10,00 €) |
| 7.7. Nachträglich erstellte Rechnungskopien                                                                                                                                                      | 5,95 €   | (5,00 €)  |
| 7.8. Auf Kundenwunsch erstellte Verbrauchs- und/oder Zahlungsaufstellungen                                                                                                                       | 23,80 €  | (20,00 €) |
| 7.9. Rücklastgebühren der Bank, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € (umsatzsteuerfrei) zu erstatten.     |          |           |
| 7.10. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend §§ 288 Abs. 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Rechnung gestellt. |          |           |

### 8. Umsatzsteuer

Den in dieser Preisliste genannten Nettobeträgen wird jeweils die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 % für die Lieferung von Wasser und 19 % für die anderen Leistungen nach dieser Preisliste. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 9. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen preislichen Bestimmungen außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Wasser veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 14.12.2018

gez.  
Schwarze  
Vorstand

---

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)